

Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2012

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2012

I. Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Herzogenrath mit Beschluss vom 26.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsemächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	69.093.000	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	108.274.000	EUR

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.075.100	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	98.725.500	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.164.400	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.502.000	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf

2.905.400 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.205.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

39.181.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, ist auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Deklaratorisch: Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 414 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der **Haushaltsausgleich im Jahre 2015** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

- (1) Die im namentlichen Stellenplan für Tariflich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte enthaltenen **KU-Vermerke** gelten mit der Maßgabe, dass diese Stellen beim Ausscheiden der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt werden.
- (2) Die im namentlichen Stellenplan für Tariflich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte ausgewiesenen **KW-Vermerke** besagen, dass diese Stellen beim Ausscheiden bzw. beim Wechsel von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase innerhalb des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wegfallen. Nur im begründeten Ausnahmefall nach Entscheidung des Verwaltungsvorstandes/ Bürgermeisters ist eine Stellennachbesetzung (auch anteilig) möglich. Die Stellenreduzierung ist durch Umstrukturierung/ Umorganisation auch mittelbar innerhalb der gleichen Organisationseinheit möglich.

§ 9

Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushalts-Ausführung werden mehrere Produkte zu Budgets zusammengefasst.

Die Budgetbildung ist dem Haushaltsplan unter „Budgetierung der einzelnen Produkte“ (S. 9 ff.) zu entnehmen.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Fachbereiche haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen erhöhen. Bei Mindererträgen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen.

Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Als Ausnahmen zur o.a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend einen Deckungsring bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personalaufwendungen
Die Personalaufwendungen bilden produktübergreifend einen Deckungsring bis zur Höhe der im Konzept zur Reduzierung von Personalkosten bei der Stadt Herzogenrath festgesetzten Ermächtigung der Gesamtaufwendung.
- b) Telefon- und Postgebühren
- c) Interne Leistungsverrechnungen
- d) Ausnahme : Verfügungsmittel des Bürgermeisters
Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind gesondert anzugeben. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist nicht zulässig.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Einzelne Verpflichtungsermächtigungen können auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierbei jedoch nicht überschritten werden, anderenfalls ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen.

Bei (neuen) Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen, die nicht in der Finanzplanung des Folgejahres enthalten sind, ist anhand der Finanzplanung ein Deckungsvorschlag in Höhe der (neuen) Verpflichtungsermächtigung für das entsprechende Jahr zu unterbreiten.

4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn Sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 40.000 € übersteigen, gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, dabei ist folgendes zu beachten:

- 1. Die Erheblichkeitsgrenze gilt für einzelne Investitions- bzw. Rückstellungsmaßnahmen.
- 2. Bei zahlungswirksamen Aufwendungen gilt die Erheblichkeitsgrenze für das jeweilige Aufwandskonto.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Spendenverwendungen, Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

Mehraufwendungen und -auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbesteuerumlage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. -einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und -auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/ -auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden (siehe hierzu auch 2.)

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch das Umnummern von Sachkonten (u.a. unterjährige Änderungen durch Information und Technik NRW) entstehen und keine Ansatzserhöhung zur Folge haben, gelten als unerheblich.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 40.000 € entscheidet grundsätzlich der Kämmerer. Diese sind dem Stadtrat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen mit Ausnahme von Einzelmaßnahmen, die ein Volumen von 3.000,00 € unterschreiten, bei denen auf eine detaillierte Darstellung verzichtet werden kann.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

5. Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich aufzustellen, wenn

1. ein Jahresfehlbetrag von mehr als 3 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
2. Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 4 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen vorliegen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen in Einzahlung und Auszahlung saldiert den Gesamtbetrag von 1.000.000 € übersteigen.

Abweichungen bei den Ansätzen für die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten führen nicht zu einer Nachtragssatzung, solange ein dadurch entstehender höherer Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

6. Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 40.000 € festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 13.07.2012 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 18.09.2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 96 Abs. 2 GO im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 207, während der Dienststunden öffentlich aus und sind unter der Adresse www.herzogenrath.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 24.09.2012

Christoph von den Driesch
Bürgermeister